

Merkblatt bzw. Hinweise zur Erfassung der bebauten und befestigten Flächen

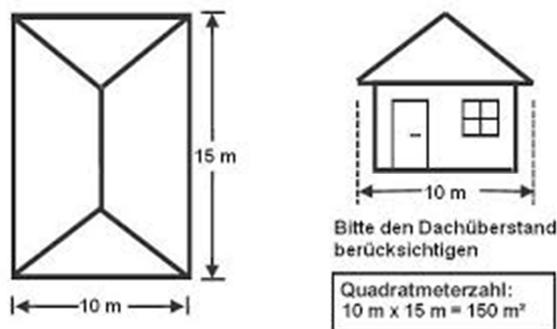
Flächenzusammenstellung:

1. Welche Flächen sind einzutragen?

Es sind die entsprechenden Flächen mitzuteilen, über die das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Niederschlagswasser direkt in den Anschlusskanal des Grundstücks oder indirekt über öffentliche Flächen in die Straßenkanalisation eingeleitet wird.

Dachflächen

Hier geben Sie sämtliche überbauten Dachflächen in Quadratmetern unter Berücksichtigung des Dachüberstandes (in der Draufsicht) an. Dachflächen werden mit dem Bewertungsfaktor 0,9 multipliziert.



Gründach

Tragen Sie auch die Dachflächen in Quadratmetern ein, die mit einer extensiven Begrünung bei einer Schichtstärke von mindestens 6 cm ausgeführt sind. Für diese Art von Gründächern wird bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Dachflächen der Bewertungsfaktor 0,3 angewandt.

Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten

Geben Sie alle befestigten Flächen an, die sich auf dem Grundstück befinden (z.B. Zufahrt, Terrasse, Parkplatz). Bei Asphalt, Beton, Bitumen und fugenlosen Plattenbelägen wird die Fläche mit dem Anschlussfaktor 0,8 multipliziert, bei Beton-, Klinker-, Verbundsteinpflaster und Plattenbelägen mit dem Faktor 0,6.

Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasen-/Splittfugenpflaster, Schotter

Für Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, Schotter sowie Kies wird die Fläche mit dem Anschlussfaktor 0,4 bzw. 0,2 multipliziert.

2. Wie beseitigen Sie Ihr Regenwasser?

Fließt das Niederschlagswasser von den jeweiligen Flächen in eine Versickerungsanlage, Regenwassernutzungsanlage, Zisterne oder ähnliches, die einen Überlauf in die Kanalisation besitzt, wird entspr. den Satzungsbestimmungen (Seite 2 des Merkblattes) eine Flächenermäßigung gewährt.

Versickerungsanlagen

Es ist anzugeben, ob das Niederschlagswasser der entsprechenden Dachfläche bzw. Hof- oder Wegefläche auf dem Grundstück über eine entspr. Sickermulde versickert oder in einen Teich bzw. Gewässer eingeleitet wird.

Zisternen

Hierbei ist mitzuteilen, ob das Niederschlagswasser der Dachfläche bzw. Hof- oder Wegefläche über einen Sammel Speicher mit Notüberlauf zum Kanal eingeleitet wird. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Vorrichtungen zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Mindestspeichervolumen von 1 cbm berücksichtigt.

- Bei Zisternen zur Gartenwassernutzung werden je cbm Speichervolumen 8 qm Versiegelungsfläche abgezogen (bis max. 48 qm).
- Bei Zisternen zur Brauchwassernutzung werden je cbm Speichervolumen 15 qm Versiegelungsfläche abgezogen (bis max. 90 qm).

Zur Berechnung tragen Sie bitte das Speichervolumen Ihrer Zisterne ein.

Bemessung der Niederschlagswassergebühr (Auszug aus der Abwassersatzung)

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder mittelbar (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die befestigten und versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

Versiegelungswert:	Faktor
a) Dächer	
- vollständig versiegelte Dachflächen (z.B. Standarddach, Schrägdach, Blechdach, Faserplattendach)	0,9
- Flachdach mit Speicherfunktion [z.B. Kies]	0,6
- Gründach (extensiv – 6 – 30 cm Schichtstärke)	0,3
- Gründach (intensiv – ab 30 cm Schichtstärke)	0,0
b) befestigte und versiegelte Flächen	
- Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge	0,8
- Beton-, Klinker-, Verbundsteinpflaster- und Plattenbeläge	0,6
- Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Rasenlochklinker	0,4
- Rasengittersteine, Kies-/Splittdecke, Schotterrasen	0,2

c) andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Buchstabe a) und b) genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschildner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

d) Flächenermäßigung bei Zisternen und sonstigen Anlagen ohne Kanalanschluss

Flächen, die an Zisternen und sonstigen Anlagen (z.B. Mulden- und Rigolenversickerung, Teichanlagen) ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

e) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss bei einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei:

1. Zisternen ohne Regenwassernutzung [mit intensiver gärtnerische Nutzung] um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 48 m².
2. Zisternen mit Regenwassernutzung [WC-Spülung und/oder Wäsche-waschen] um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 90 m².

f) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf reduziert sich die an diese Anlagen jeweils angeschlossene Grundstücksfläche um:

- Retentionszisterne: 15 qm je cbm Stauvolumen
- Teichanlage: 30 qm je cbm Aufstauvolumen
- Muldenversickerung: 45 qm je cbm Aufstauvolumen

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche angeschlossene Fläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zu Grunde gelegt.

Bei Retentionszisternen ist eine ergänzende Flächenermäßigung nach Buchstabe e) möglich.

(3) Die nach Abs.2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet.

(4) Änderungen der versiegelten Flächen werden nach Meldung bei der Gemeindeverwaltung zum nächsten Veranlagungszeitraum berücksichtigt.